

# PROTOKOLL Gründungsversammlung des Vereins HPS NIESEN

Donnerstag, 16. Mai 2013, 20.00 Uhr

Schulhaus HPS Spiez, Oberlandstrasse 95, 3700 Spiez

---

## Traktanden:

### 1. Eröffnung der Versammlung

- Begrüssung
- Bestätigung Leitung / Vorsitz
- Bestätigung Protokollführung
- Bestätigung Stimmzähler
- Präsenzlisten
- Vororientierung und Beantwortung von Fragen

### 2. Gründungsbeschluss

### 3. Genehmigung der Statuten

### 4. Wahlen

- Vorstand und Präsidium
- Revisionsstelle

### 5. Festlegung der Schulstandorte

### 6. Festsetzung des Jahresbeitrages 2014

### 7. Festsetzung der Sitzungsgelder des Vorstandes

### 8. Verschiedenes

### 1. Eröffnung der Versammlung

Begrüssung: Die Präsidentin der HPS Spiez, Ruth Michel, eröffnet die heutige Gründungsversammlung und begrüsst die zahlreich erschienen Gemeindemitglieder und Gäste.

Bestätigung Leitung/Vorsitz: Herr Ernst Mühlheim, Leiter Trägerschaft Gschützi Wärchstatt, Frutigen, stellt sich als Tagespräsident zur Verfügung. Dem Vorschlag wird einstimmig zugestimmt.

Protokollführung: Als Protokollführerin stellt sich Susanne Jacobs, Sekretärin Verein HPS Niesen, zur Verfügung. Wird ebenfalls einstimmig genehmigt.

Bestätigung Stimmzähler: Herbert Grünig wird als Stimmzähler vorgeschlagen und wird einstimmig genehmigt.

Präsenzlisten befinden sich im Umlauf.

Entschuldigungen Gemeinden: Kandersteg, Reichenbach und Aeschi.

Gäste: Dora Heimberg, Monika Reusser, Beat Zbären und Yvonne Zurbrügg.

Stimmberechtigt sind 10 anwesende Gemeinden und die Stiftung Bubenberg, Herr Beat Ast.

Vororientierung und Beantwortung von Fragen: Vorgängig zur heutigen Gründungsversammlung wurden die Gemeinden informiert. Im Vordergrund stand ganz klar die Erhaltung der beiden Schulen Frutigen und Spiez. Beide Schulen wurden auch durch das GEF vorgeladen und informiert. Ein neuer Verein erscheint als sinnvollstes Konstrukt.

Die Leistungsverträge laufen in diesem Jahr noch separat.

Ab dem 1. Januar 2014 nimmt der neue Verein die volle Zuständigkeit mit Leistungsvertrag auf.

Es werden keine Fragen gestellt.

## **2. Gründungsbeschluss**

An 16 Gemeinden wurde vorgängig eine Beitrittserklärung zum Verein HPS NIESEN zugestellt. 11 Gemeinden sind zur heutigen Gründungsversammlung anwesend.

Dem Gründungsbeschluss wird durch die anwesenden Gemeinden einstimmig zugestimmt.

## **3. Genehmigung der Statuten**

Ein Entwurf der neuen Statuten wurde den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zugestellt.

Die Statuten werden mit den vorgeschlagenen Anpassungen in Artikel 1, Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 4, sowie der Erweiterung des Artikels 9, Abs. 7, einstimmig angenommen. Ein Exemplar der Gründungsstatuten wird von den elf anwesenden Gründungsmitgliedern unterzeichnet.

## **4. Wahlen**

Vorstand und Präsidium: Die folgenden Wahlen fallen gemäss Art. 5 der Statuten in die Kompetenz der Mitgliederversammlung:

Präsidium: Ruth Michel, Einigen, bisher VS HPS Region Niesen und Arbeitsgruppe: Ruth Michel ist bereit, das Präsidium im neuen Verein weiterzuführen. Sie wird mit Applaus gewählt und bestätigt.

Zur Wahl in den Vorstand stellen sich folgende Personen zur Verfügung:

Nicole Künzi, bisher VS HPS-Region Niesen und Arbeitsgruppe  
Kurt Mühlethaler, Aeschi, bisher VS HPS-Region Niesen und Arbeitsgruppe  
Franziska Suter Beuret, neu, Mitarbeit Arbeitsgruppe ab 2013  
Andreas Wäfler, Aeschi, neu, Mitarbeit Arbeitsgruppe ab 2013  
Hansruedi Wittwer, Aeschi, bisher VS HPS-Region Niesen  
Yvonne Zurbrügg, Adelboden, bisher VS HPS\_GWF und Arbeitsgruppe

Es gibt keine Erweiterungswünsche. Die Vorgesprochenen werden in globo und mit Applaus gewählt.

**Revisionsstelle:** Da die Schulen HPS Frutigen und HPS Spiez im Jahr 2013 noch über separate Leistungsverträge abrechnen, wird die Revisionsstelle für die HPS NIESEN erst an der Mitgliederversammlung im Frühjahr 2014 gewählt werden. Dazu gibt es keine Bemerkungen.

## **5. Festlegung der Schulstandorte**

Gemäss Art. 2 werden die Schulstandorte in Frutigen und Spiez beibehalten.

## **6. Festsetzung des Jahresbeitrages 2014**

**Antrag:** Der Mitgliederbeitrag 2014 wird auf Fr. 100.00 pro Jahr und Mitglied festgesetzt.

Dem Antrag wird einstimmig zugestimmt.

## **7. Festsetzung der Sitzungsgelder des Vorstandes:**

**Antrag:** Die Sitzungsgelder werden wie bisher im Vorstand Spiez belassen.

Das heisst: Pro Sitzung Fr. 60.00, das Präsidium das Doppelte, da Vorbereitungssitzungen etc. nötig sind. Für die arbeitsintensivsten Ämter, Präsidium und Ressortträger Finanzen, wird zusätzlich eine Pauschale von je Fr. 500.00 ausbezahlt.

Das Sekretariat wird nach Stundenaufwand entschädigt. Bruttolohn pro Stunde Fr. 34.00.

Die Ansätze der Sitzungsgelder für den Vorstand werden einstimmig genehmigt.

## **8. Verschiedenes**

Ernst Mülheim, Markus Thöni und Bruno Häni sind nicht mehr im neuen Vorstand. Die Präsidentin dankt den drei Herren für die grosse und tolle Arbeit, die geleistet wurde. Sie erhalten ein kleines Abschiedspräsent.

Ursula Erni, Gemeinderätin von Spiez, ist dankbar für die 2 gewählten Standorte. Sie dankt Allen für die immense Arbeit, die bereits geleistet wurde und noch geleistet werden muss.

Herbert Grünig macht auf das Gründungsfest vom Freitag, 6. September 2013 im Schulhaus Widi in Frutigen aufmerksam. Zeitpunkt ab ca. 17.00 Uhr. Die Anwesenden sind alle dazu eingeladen.

Im Anschluss an die Gründungsversammlung lädt die Arbeitsgruppe HPS Frutigen-Spiez zu einem Apéro ein.

Schluss der Sitzung: 20.45 Uhr

Für das Protokoll:

Der Präsident:

Ernst Mühlheim

Die Sekretärin:

Susanne Jacobs

Beilage: Präsenzliste Stimmberechtigte und Statuten



# Statuten

## HPS Niesen

Heilpädagogische Schule Frutigen - Spiez

### Inhaltsverzeichnis

Artikel 1	Name, Sitz	Seite 2
Artikel 2	Zweck	Seite 2
Artikel 3	Mitgliedschaft	Seite 2
Artikel 4	Organisation	Seite 3
Artikel 5	Mitgliederversammlung, Aufgaben	Seite 3
Artikel 6	Mitgliederversammlung, Einberufung	Seite 3
Artikel 7	Stimmrecht	Seite 4
Artikel 8	Ablauf	Seite 4
Artikel 9	Vorstand	Seite 4
Artikel 10	Aufgaben Vorstand	Seite 5
Artikel 11	Schulleitung	Seite 6
Artikel 12	Rechnungsführung	Seite 6
Artikel 13	Revisionsstelle	Seite 6
Artikel 14	Finanzen	Seite 6
Artikel 15	Statutenrevision	Seite 7
Artikel 16	Auflösung des Vereins	Seite 7
Artikel 17	Übergangsbestimmungen	Seite 7

## Artikel 1

Name, Sitz Unter dem Namen „HPS Niesen“ besteht im Sinne der Artikel 60 ff ZGB ein gemeinnütziger Verein. Der Wohnort des Präsidiums gilt als Vereinssitz.

## Artikel 2

- Zweck
- <sup>1</sup> Der Verein bezweckt die Führung:
- einer konfessionell neutralen Schule an den Standorten Frutigen und Spiez
  - des Integrationsunterrichts an den öffentlichen Schulen im Verwaltungskreis Frutigen - Niderrsimmental und angrenzenden Gebieten.
- <sup>2</sup> Kindern und Jugendlichen im Alter von 4 bis 18 Jahren mit einem behinderungsbedingtem Entwicklungs- und Bildungsbedarf im Sinne der Verordnung über sonderpädagogische Massnahmen (Sonderpädagogikverordnung, SPMV) wird durch fachkundige Lehrkräfte eine ihren Anlagen angemessene, individuelle und ganzheitliche Bildung, Förderung und Integration (Sonderschulung) vermittelt.
- <sup>3</sup> Dazu nimmt er vom Kanton einen Leistungsauftrag entgegen.
- <sup>4</sup> Er ist für eine angemessene Infrastruktur zur Führung der Heilpädagogischen Schule (separative Sonderschulung) und des externen Integrationsunterrichts (integrative Sonderschulung) besorgt.
- <sup>5</sup> Er stellt die Qualität der Schule durch geeignete Massnahmen sicher.

## Artikel 3

- Mitgliedschaft
- <sup>1</sup> Als Mitglied können dem Verein beitreten:
- Gemeinden im Einzugsgebiet der Schule
  - Gemeinnützige Institutionen sozialer Ausrichtung
- <sup>2</sup> Wer Mitglied werden will, richtet eine Beitrittserklärung an den Vorstand; über die Aufnahme beschliesst die Mitgliederversammlung.
- <sup>3</sup> Die Mitgliederbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Jede Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- <sup>4</sup> Die Mitgliedschaft kann unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem halben Jahr, jeweils auf Ende eines Vereinsjahres gekündigt werden.
- <sup>5</sup> Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder, die den Interessen des Vereins oder der Schule in schwerwiegender Weise zuwiderhandeln, aus dem Verein ausschliessen.

## Artikel 4

Organisation

<sup>1</sup> Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Schulleitung
- d) Die Revisionsstelle

<sup>2</sup> Der Vorstand wird auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Die zweimalige Wiederwahl ist zulässig.

<sup>3</sup> Die Revisionsstelle wird jeweils für ein Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

<sup>4</sup> Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

## Artikel 5

Mitgliederver-  
sammlung,  
Aufgaben

Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Wahl des Präsidiums, und der übrigen Vorstandsmitglieder
- b) Wahl der Revisionsstelle
- c) Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung zur Entlastung des Vorstandes
- d) Festsetzung des Jahresbeitrages
- e) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- f) Festlegung der Sitzungsgelder für den Vorstand
- g) Bestimmung der Schulstandorte
- h) Festsetzung der strategischen Ziele der Schule auf Antrag des Vorstandes sowie periodische Überprüfung derselben
- i) Erlass von Aufnahmebestimmungen für Schülerinnen und Schüler
- j) Abschluss von Verträgen über dingliche Rechte und Eigentum an Grundstücken
- k) Änderung von Statuten
- l) Auflösung des Vereins
- m) Behandlung Anträge von Mitgliedern

## Artikel 6

Mitglieder-  
versammlung,

<sup>1</sup> Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, bis spätestens Ende Mai statt.

Einberufung

<sup>2</sup> Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

<sup>3</sup> Der Vorstand hat ausserdem eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 1/4 aller Mitglieder eine solche verlangen; in diesem Fall ist die Versammlung innert zweier Monate durchzuführen.

<sup>4</sup> Mitgliederversammlungen werden durch schriftliche Einladung an die Exekutiven aller Mitglieder einberufen. Die Einladung hat spätestens vier Wochen vor der Versammlung zu erfolgen.

<sup>5</sup> Die Versammlung kann nur über die in der Einladung bezeichneten Geschäfte Beschluss fassen.

<sup>6</sup> Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens bis Ende Februar schriftlich an den Vorstand einzureichen.

## **Artikel 7**

Stimmrecht

<sup>1</sup> Die Mitglieder bestimmen ihre Delegationen selber. Die Gemeindeexekutiven können ihre Delegation zu einer bestimmten Stimmabgabe verpflichten.

<sup>2</sup> Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine delegierte Person kann bevollmächtigt werden, die Stimmrechte mehrerer Mitglieder auszuüben.

<sup>3</sup> Die Mitglieder des Vorstandes sind nicht stimmberechtigt, sie nehmen aber an den Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme teil.

<sup>4</sup> Weitere Personen können mit Gastrecht ohne Stimmrecht an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

## **Artikel 8**

Ablauf

<sup>1</sup> Der Präsident oder die Präsidentin des Vorstandes, im Verhinderungsfall die Stellvertretung, leitet die Versammlung.

<sup>2</sup> Zu jedem Geschäft stellt der Vorstand in der Regel mit der Einladung schriftlich Antrag.

<sup>3</sup> Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der vertretenen Stimmen gefasst. Der / die Vorsitzende stimmt nicht mit, hat bei Stimmgleichheit jedoch den Stichentscheid. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Statutenrevision und die Auflösung des Vereins.

## **Artikel 9**

Vorstand

<sup>1</sup> Der Vorstand besteht in der Regel aus 5 bis 7 Mitgliedern.

- a) Die Mitglieder des Vorstandes sind aus den Mitgliedergemeinden zu wählen.
- b) Der Vorstand hat neben dem Präsidium die Chargen; Sekretariat, Finanzen, Personal / Recht und Pädagogik, sowie ein Vizepräsidium abzudecken.
- c) Die Vorstandsmitglieder sind aus geeigneten Personen, mit Kenntnissen in den aufgeführten Fachbereichen zu rekrutieren.

<sup>2</sup> Die Chargen Sekretär/in und Vizepräsident/in können nicht durch das gleiche Mitglied belegt werden. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

<sup>3</sup> Die Schulleitung nimmt mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Vorstandssitzungen teil. Der Schulleiter kann weitere Personen aus dem operativen Bereich für bestimmte Traktanden beiziehen. Sie sind durch den Vorstand anzuhören. Bei der Behandlung von Geschäften, welche die persönlichen Rechte oder materiellen Interessen dieser Personen unmittelbar berühren, haben diese in den Ausstand zu treten. Der Vorstand entscheidet, wann eine geschlossene Sitzung stattfindet.

<sup>4</sup> Der Vorstand tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern.

<sup>5</sup> Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder erforderlich. Die Beschlüsse erfolgen mit dem Mehr der Stimmenden. Der/die Vorsitzende stimmt bei allen Abstimmungen mit. Bei Stimmgleichheit in Sachbeschlüssen gibt er/sie den Stichentscheid. Bei Stimmgleichheit in Wahlangelegenheiten entscheidet das Los.

<sup>6</sup> Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf ein Sitzungsgeld. Die Mitgliederversammlung legt die Ansätze fest.

<sup>7</sup> Das Präsidium und das Vizepräsidium führen zusammen mit dem Sekretär/ der Sekretärin oder finanzverantwortlichen Vorstandsmitglied kollektiv zu zweien die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein.

<sup>8</sup> Vorstandsmitglieder haben Dritten gegenüber Schweigepflicht. Diese Pflicht bleibt nach dem Austritt aus dem Vorstand bestehen.

## **Artikel 10**

Vorstand,  
Aufgaben

<sup>1</sup> Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

<sup>2</sup> Er bereitet die Mitgliederversammlung vor, stellt die nötigen Anträge und traktandiert fristgerecht eingegangene Anträge von Mitgliedern.

<sup>3</sup> Er ist administrative Aufsichtsbehörde des Schulbetriebes.

<sup>4</sup> Er stellt die Schulleitung an.

<sup>5</sup> Er entscheidet über das Mandat der Rechnungsführung und schliesst die nötigen Verträge dazu ab.

<sup>6</sup> Der Vorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht einem andern Organ übertragen sind, insbesondere für:



- a) Verabschiedung von Konzepten, Reglementen und Führungsunterlagen zur Vorstandsarbeit und zum Schulbetrieb und der Qualitätssicherung
- b) Stellenbeschrieb für die Schulleitung
- c) Beurlaubungen von Lehrkräften
- d) Erstellen des Leistungskatalogs für die externe Rechnungsstelle
- e) Ausschlüsse auf Antrag der Schulleitung
- f) Zusatzschuljahre, die über die gesetzliche Schulpflicht hinausgehen
- g) Ferien- und Dispensationsgesuche von Eltern
- h) Genehmigung der Budgets
- i) Abschluss des Leistungsvertrages mit dem Kanton
- j) Verwaltung des Vermögens
- k) Vereinsausgaben im Rahmen des Funktionendiagramms und Entscheide über den Einsatz von Spendengeldern
- l) Bereitstellung einer zweckmässigen Infrastruktur
- m) Abschluss von Verträgen im Rahmen des Funktionendiagramms

### **Artikel 11**

Schulleitung

<sup>1</sup> Die Schulleitung trägt die Verantwortung für die operative und pädagogische Führung der Schule gemäss Stellenbeschrieb und Funktionendiagramm.

<sup>2</sup> Die Schulleitung informiert den Vorstand regelmässig über Vorkommnisse von grundsätzlicher Bedeutung an der Schule. Bei besonderen Ereignissen ist dem Präsidenten unverzüglich Bericht zu erstatten.

### **Artikel 12**

Rechnungs-  
Führung

<sup>1</sup> Die externe Rechnungsführung ist verantwortlich für die Buchhaltung inkl. Jahresabschluss für die Vereins- und Schulrechnung.

<sup>2</sup> Ihr obliegt die professionelle Rechnungsführung der Schule. Sie hat insbesondere die Kompatibilität des Rechnungswesens mit den Vorgaben des Kantons sicherzustellen.

<sup>3</sup> Sie führt die Vereinskasse.

### **Artikel 13**

Revisionsstelle

Die Buchführung ist jährlich durch eine unabhängige Revisionsstelle zu überprüfen.

### **Artikel 14**

Finanzen

<sup>1</sup> Grundlage für die Finanzierung des Schulbetriebes bildet der Leistungsvertrag mit dem Kanton Bern.

<sup>2</sup> Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- den Mitgliederbeiträgen
- Zuwendungen Dritter
- Reserven aus Leistungsverträgen

<sup>2</sup> Über allfällige ungedeckte Kosten von Schülern muss mit den Wohnsitzgemeinden verhandelt werden. An den Verhandlungen nimmt der Finanzverantwortliche des Vorstands teil.

### Artikel 15

Statuten-  
revision

Diese Statuten können durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelsmehr der anwesenden Stimmen revidiert werden.

### Artikel 16

Auflösung des  
Vereins

<sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins beschliessen, wenn dem Beschluss zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

<sup>2</sup> Allfällig noch vorhandenes Vermögen ist einer gemeinnützigen bernischen Institution, die einen ähnlichen Zweck verfolgt, zuzuwenden.

### Artikel 17

Übergangs-  
bestimmungen

<sup>1</sup> Der Verein HPS Niesen führt den Schulbetrieb ab 01.01.2014. Der Vorstand nimmt die Arbeit sofort nach der Gründungsversammlung auf. Er erarbeitet den Leistungsvertrag 2014 mit dem Kanton Bern. Für die Leistungsverträge 2013 bleiben die beiden Trägerschaften **Verein Heilpädagogische Schule und Gschütztzi Wärchstatt Frutigland** **Verein Heilpädagogische Schule der Region Niesen** bis und mit der Schlussabrechnung verantwortlich.

<sup>2</sup> Das Mobiliar der Heilpädagogischen Schulen Frutigen und Spiez sowie alle Ansprüche und Verbindlichkeiten aus dem Schulbetrieb werden vom Trägerverein per 01.01.2014 übernommen.

Beschluss

Beschlossen an der Gründungsversammlung vom 16.05.2013  
Die Statuten treten mit der Annahme sofort in Kraft.

## HPS Niesen

Heilpädagogische Schule Frutigen – Spiez

Die Präsidentin

Ruth Michel

Die Sekretärin

Yvonne Zurbrugg

Die Protokollführerin Gründungsversammlung

Susanne Jacobs